

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 17/0604</b>
<b>6231 - Team Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 18.12.2017</b>
<b>Bearb.:</b>		<b>Tel.: -235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>6231/71.081/Pö-lo</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>18.01.2018</b>	<b>Anhörung</b>

**Anfrage von Herrn Pender im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 07.12.2017 zum Thema Rückstau in der Ulzburger Straße durch das Be- und Entladen am Autohaus Wichert**

Herr Pender berichtete im Rahmen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr StuV/ 74/ XI am 07.12.2017 über den vermehrten und langen Rückstau in der Ulzburger Straße. Dieser werde verursacht durch das Be- und Entladen vor dem Skoda-Autohaus auf der Höhe Richtweg. Der Rückstau ginge teilweise bis zur Rathausallee. Herr Pender fragt nach, ob hier Möglichkeiten beständen, den Rückstau zu vermeiden, z. B. durch ein Haltverbot.

**Antwort der Verwaltung:**

Die dort beschriebenen Be- und Entladevorgänge sind der Verkehrsaufsicht bekannt, können jedoch mit straßenverkehrsbehördlichen Mitteln leider nicht verhindert werden.

Entsprechende Ladengeschäfte sind nicht nur in der Ulzburger Straße festzustellen, sondern auch in weiteren Straßen des Vorbehaltsnetzes.

Die zeitlich beschränkten Ladevorgänge führen zweifelsohne zu bedauernden Leitungseinbußen im Verkehrsfluss. In Anbetracht der Tatsache, dass nachweisliche Verkehrsfährdungen jedoch nicht mit den Ladevorgängen einhergehen, sind absolute Haltverbote in Kombination mit zeitlich befristeten Haltverboten nicht umsetzbar. Ungeachtet dessen gäbe es außer den Abend- und Nachtstunden aufgrund der Verkehrsbelastungen auf den Haupttangentialen keinen geeigneten Zeitraum, um Zeiten für Ladegeschäfte festzusetzen. Ladevorgänge führen in diesen Straßen zu jeder Tageszeit zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen.

Entsprechende Probleme könnten evtl. nur gelöst werden, wenn den Unternehmen aufgezeigt werden könnte, dass sämtliche Ladevorgänge auf den Grundstücken abgewickelt werden sollten. Die Möglichkeit wird verwaltungsseitig nicht gesehen, da die Grundstücksgrößen nicht mit den zunehmenden logistischen Anforderungen ansteigen und es sich um Bestandsgebäude handelt.

Heutige Praxis im Baugenehmigungsverfahren ist, dass derartige Konflikte im Rahmen der Prüfung der gesicherten Erschließung (auch bei Erweiterungen und Nutzungsänderungen)

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

erkannt und durch entsprechende Umplanungen bzw. Auflagen vermieden werden. Die vorhandene Straße muss den Vorhabenverkehr im Regelfall bewältigen.

Soweit Bebauungspläne aufgestellt werden, werden, soweit zu diesem Zeitpunkt erkennbar, entsprechende Festsetzungen getroffen, um die Belange des Verkehrs und der Mobilität zu berücksichtigen.